



6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: 120/2018 Hundesteuerverordnung

Hundesteuerverordnung

Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2018,
zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.12.2023

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, verordnet der Gemeinderat einstimmig:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Marktgemeinde Vomp einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Vomp einen Hauptwohnsitz innehat oder nicht und unabhängig von der Hundesteuerpflicht in einer anderen Gemeinde. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand, der Betriebsinhaber oder der Hundehalter. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie alle als Gesamtschuldner für die Steuer.

(4) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Marktgemeinde Vomp einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizei übergeben werden.

§ 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer für jeden einzelnen Hund beträgt jährlich **EUR 109,70.**
- (2) Für Hundehalter, die mit ihrem Hund eine abgelegte Begleithundeprüfung des Österreichischen Kynologenverbandes nachweisen können, beträgt die Hundesteuer pro Hund und Jahr **EUR 74,70.**
- (3) Für Hundehalter, die einen Hund in Ausübung eines Berufes (z.B. berufliche Jagd) oder Erwerbes halten (§ 2 Tiroler Hundesteuergesetz), beträgt die Hundesteuer pro Hund und Jahr **EUR 24,00.**
- (4) Der Nachweis, dass ein Hund unter den geförderten Steuersatz fällt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, gehörloser oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Hundesteuer befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter. Als völlig hilflos sind auch Menschen mit geistiger Behinderung oder schwerhörige Personen anzusehen, die einen Hund zu ihrem Schutze oder zu ihrer Hilfe brauchen. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist im Zweifelsfall von der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Unter die Sanitätshunde fallen die eigens hiezu abgerichteten und geprüften Hunde wie des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und dergleichen.
- (2) Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag (ab dem Zeitpunkt der Antragstellung) gewährt für:
- Hunde des Polizeidienstes
- (3) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Marktgemeinde Vomp aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

§ 4 Entstehen und Wegfall des Abgabenanspruches

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Dauert die Haltung eines Hundes nicht das gesamte Kalenderjahr, gilt die Halbjahresregelung. Alle Meldungen bis zum 30.6. werden bei der laufenden Jahresvorschreibung berücksichtigt.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Marktgemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.

(2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Marktgemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsinhaber) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6 Steuermarken

(1) Für jeden zu versteuernden Hund wird bei Anmeldung, bei steuerfreien Hunden mit Gewährung der Steuerfreiheit, eine mit einer Nummer versehene Erkennungsmarke (Hundesteuermarke, 1. Marke gratis, bei Verlust jede weitere Marke EUR 4,00) ausgefolgt, die der Hund zu tragen hat. Die Marke ist eine Dauermarke, die nur jener Hund tragen darf, für den sie ausgefolgt worden ist.

(2) Hunde, die auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen lassen.

(3) Die Halter eingefangener Hunde sind, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, vom Einfangen des Hundes in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gilt § 7 Landespolizeigesetz.

§ 7 Rückständige Steuern

Rückständige Steuern werden im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben.

§ 8 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

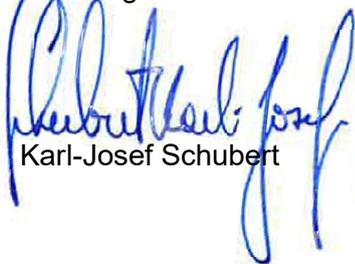
(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hundesteuerverordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Die Änderung der Hundesteuerverordnung tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023 mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Karl-Josef Schubert

